Die auf die Frau bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzbuches vom geburtshülflich-gynäkologischen Standpunkt aus.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

Helmut Moritz

aus Günterberg (Kr. Angermünde).

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Tag der Promotion: 4. Februar 1921.

Druck C. Rühle, Herzfelde.

205

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin
Dekan: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Killian.
Referent: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. P. Strassmann.

Bereits in den Gesetzen der alten Völker und des Mittelalters gibt es gewisse auf die Frau bezügliche Bestimmungen und Vorschriften. Im heutigen deutschen Strafgesetzbuch spielt die Frau zunächst als Objekt der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtsverkehrs eine Rolle. In Frage kommen die Delikte des Ehebruches, der Blutschande, der Unzucht aller Art und der Prostitution. Nach einer med.-hygien. Stellungnahme zur Ehe überhaupt wird die Rassenhygiene in der Ehe und der Schutz der Ehe durch die §§ 171 bis 172 besprochen. Nach der Begriffsbestimmung der Blutschande wird über das Wesen und die Unterschiede von Blutsverwandtschaft, Inzucht und Inzest Klarheit geschaffen.

Nach Würdigung der Bedeutung der elterlichen Blutsverwandtschaft für die phys. und psych. Gesundheit der Nachkommen und nach Aufzählung einiger geschichtlicher Beispiele für die Inzucht und den Inzest werden Untersuchungen über die Ursachen des Abscheues gegen den heutigen verbrecherischen Inzest angestellt, um dann schliesslich zu einer zusammenfassenden medizinischen Stellungnahme zur Blutschande und zu den Blutschandsparagraphen zu gelangen.

Bei der Besprechung der Unzuchtsparagraphen werden neben allgemeinen Begriffsbestimmungen Einzelheiten über Aetiologie, Art, Diagnose und Folgen gebracht.

Betreffs der Prostitution werden die Ursachen der Wirkungslosigkeit der bisherigen Gesetze gegen sie und die gesetzgeberischen Vorschläge der letzten Zeit geschildert.

Es folgt nunmehr eine Besprechung der auf die Frau als Mutter bezüglichen Paragraphen. Inbezug auf die kriminelle Fruchtabtreibung wird das Wichtigste, was der Wissenschaft über Gründe, Mittel, Methoden, Folgen und ärztliche Diagnose

bekannt ist, gesammelt und hervorgehoben. Die in letzter Zeit mit Bezug hierauf empfohlenen Gesetzesänderungs-Vorschläge werden aufgeführt.

Der geburtshülfliche Abort, die Frühgeburt und die Perforation des lebenden Kindes werden als erlaubte und segensreiche therapeutische Massnahmen geschildert und ihre Indicationen besprochen.

Es wird dann die Stellung des Arztes zum Strafgesetzbuche eingehend beleuchtet und gesetzgeberische Vorschläge hierüber aufgeführt.

Das zweite Strafdelikt, bei dem die Frau als Mutter eine Rolle spielt, ist der Kindesmord.

Nach einigen Erläuterungen über den Begriff wird auf die den Strafrichter hierbei interessierenden drei Kardinalfragen hingewiesen:

1. Ist das zu untersuchende Kind lebend geboren?
2. Wie lange hat das Kind nach der Geburt gelebt?
3. Was war die Todesursache?

Es werden die gebräuchlichen medizinischen Methoden zur Beantwortung dieser Fragen geschildert, wobei hauptsächlich der Lungenschwimmprobe und der Magendarmschwimmprobe gedacht wird.

Am Schlusse wird noch einiges über Kindesaussetzung, Kindesunterschiebung und Leichenraub bezw. Leichenverwendung gesagt.

Für die Anregung zur Abfassung dieser Arbeit spreche ich Herrn Geh. Med.-Rat Prof. Dr. P. Strassmann meinen ergebensten Dank aus.